

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 71 - 74

Revidirtes Forstgesetz für die Landestheile r/Rh. :
(Fortsetzung statt Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

für eine solche *causae cognitio* eine besondere Gebühr nicht erhoben, dieselbe vielmehr, ohne daß die offizielle Notifikation bezüglich der Besitzveränderungstage *zc.* hieher in Betracht käme, gemäß Art. 52 nur für die ertheilten Zeugnisse selbst und allein berechnet werden. B. Hfm.

Mittheilungen

aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts München in Strassachen. Urtheile auf Revisionen vom 1. Semester 1881 mit Nachträgen.

III. Revidirtes Forstgesetz für die Landestheile r/Rh.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Artikel 97. Wenn die Forstbehörde zu einer öffentlichen Versteigerung von Nutz- und Werkholz nur Kleingewerbe als Steigerer zuläßt, so erhalten diese das so erworbene Holz im Wege einer Vergünstigung.

Nach der Feststellung der Strafkammer hat der Angeklagte Holz, welches er aus dem ärarialischen Walde zur eigenen Verarbeitung also zu seinem Bedarfe erhalten hatte, entgegen der Bedingung, unter welcher es in seinen Besitz gelangt war, unverarbeitet ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert. Es liegt daher ein Forstfrevel nach Art. 97 des Forstgesetzes vor, wenn dieses Holz in Folge Vergünstigung in seinen Besitz gekommen ist, und dieses war der Fall. Denn nach Art. 3 Abs. 3 der k. Verordnung vom 19. August 1849, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr., hat das Nutz- und Werkholz in der Regel mittelst Versteigerung zur Verwerthung zu gelangen, wobei nach Art. 5 Abs. 2 die Auf-

wurfspreise die Tage nie überschreiten sollen, wohl aber verhältnißmäßig unter derselben gehalten werden können, und zu Versteigerungen selbstverständlich alle Personen ohne Rücksicht auf die Art ihres Geschäftes als Steigerer zuzulassen sind. Wenn daher die Forstbehörde von dieser Regel abweichend Nutz- und Werkholz in der Art öffentlich versteigert, daß mit Ausschluß anderer Personen nur Steigerer zugelassen werden, welche das zu ersteigernde Holz selbst verarbeiten, so liegt hierin eine die Unterstützung der Kleinindustrie bezweckende Vergünstigung der zur Steigerung zugelassenen Personen, weil die Forstbehörde auf diese Weise unter Verzicht auf Erzielung höherer Preise es den Steigern möglich macht, sich ihren Holzbedarf aus den zur Versteigerung gebrachten Vorräthen zu verschaffen, ohne durch die Konkurrenz anderer Personen, namentlich der Händler und Fabrikanten von Holzwaaren, hieran gehindert, oder zum Bieten ihrem Interesse nicht entsprechender Preise genöthigt zu werden. Mithin hat aber der Angeklagte das am 4. November 1880 ersteigerte und später veräußerte Schindelholz in Folge Vergünstigung in seinen Besitz bekommen, wobei es gleichgiltig erscheint, ob derselbe das Holz am 4. November 1880 um einen der Ersteigerung bei völlig freier Konkurrenz gegenüber billigeren Preis erhalten hat oder nicht, da der Thatbestand des in Art. 97 des Forstgesetzes vorgesehenen Reates nur durch den Bezug des Holzes in Folge einer Vergünstigung, nicht aber dadurch bedingt ist, daß der Preis des so erlangten Holzes weniger betrug, als bei einer anderen Bezugart zu zahlen war. Urth. v. 19. Mai 1881.

Artikel 104. Die mehreren bei einer Aburtheilung zusammentreffenden Gewohnheitsforstfrevel bilden nur Ein Vergehen.

Die Bestimmung der Art. 104 und 105 des revidirten Forstgesetzes, daß derjenige, welcher unter den im Art. 104 bezeichneten Voraussetzungen neuerdings einen oder mehrere der in den Art. 79, 83, 85 und 87 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in den in Art. 101 Ziff. 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, wegen Vergehens des Gewohnheitsfrevels mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist, spricht zwar allerdings aus, daß schon die neuerliche Verübung eines einzigen der angeführten Frevel ein Vergehen des Gewohnheits-Frevels begründet, besagt aber nicht, daß, im Falle mehrere solche Frevel zusammentreffen, durch jeden einzelnen derselben die eben erwähnte Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten verwirkt werden soll, sondern stellt bezüglich der rechtlichen Qualifikation und der Bestrafung die neuerliche Begehung mehrerer derartiger Frevel der Verübung eines einzigen solchen Frevels völlig gleich. Es ergibt sich dieses aus der Wortfassung des Art. 104: „wer einen oder mehrere Frevel verübt,“ da bei der gegentheiligen Auffassung nicht abzusehen wäre, welchen Sinn das Gesetz mit dem Beisatz „oder mehrere“, sollte verknüpft haben. Diese Worte wären völlig überflüssig, wenn nur ausgesprochen werden wollte, daß derjenige, welcher neuerdings einen der bezeichneten Frevel begeht, als Gewohnheitsfreveler bestraft werden soll. Es kann daher der fragliche Beisatz nur die Bedeutung haben, daß auch die Verübung mehrerer schon einzeln unter die angezogene Strafbestimmung fallender Frevel nur ein Vergehen des Gewohnheitsfrevels bildet.

Hiefür spricht auch, daß in Art. 101 Ziff. 1 und 2 und in Art. 103 hinsichtlich der Verübung „einer oder mehrerer“ Entwendungen sich die gleiche Ausdrucksweise findet, wobei das Gesetz die Begeh-

ung der mehreren Entwendungen als ausgezeichneten Rückfall erklärt und den im ausgezeichneten Rückfalle sich befindenden Frevler in Art. 102 und 103 mit einer Haftstrafe von 14 bis zu 30 Tagen bedroht, so daß die mehreren, neuerdings verübten Entwendungen zusammen den ausgezeichneten Rückfall bilden, zusammen mit einer zwischen 14 und 30 Tagen auszumessenden Haftstrafe zu beahnden sind, und sohin zusammen einen einzigen That darstellen, wie denn auch in dem im Art. 101 Ziff. 1 vorgesehenen Falle der aus den mehreren Entwendungen hervorgehende Werth- und Schadensersatzbetrag zur Begründung des ausgezeichneten Rückfalles zusammenzurechnen ist.

Hienach sind die bei einer Aburtheilung zusammen treffenden mehreren Frevler nach Art. 79, 83, 85 und 87 unter der Voraussetzung des Art. 104 nicht mehrere, im realen Zusammenflusse stehende, nach Art. 105 zu bestrafende Vergehen sondern nur ein Vergehen des Gewohnheitsfrevlers, bei dessen Bestrafung innerhalb des Rahmens von einem bis zu sechs Monaten Gefängniß der Umstand, daß dem Thäter eine Mehrzahl neuerlich verübter Frevler zur Last liegt, als Strafzumessungsgrund in Betracht zu kommen hat.

Was aber in dieser Beziehung hinsichtlich der eben bemerkten, im ersten Satztheile des Art. 104 aufgeführten Frevler gilt, ist auch in Ansehung der im zweiten Satztheile des Art. 104 bezeichneten, nach Art. 101 Ziff. 3 strafbaren, Frevler Rechtens, da der Art. 104 bezüglich sämmtlicher in demselben erwähnten Frevler dieselbe Bestimmung getroffen, und damit, was den Thatbestand des Gewohnheitsfrevlers betrifft, alle gleichgestellt hat, welcher Gleichstellung durch das verbindende Wort „beziehungsweise“ Ausdruck gegeben worden ist.